

Zulagenreglement für Sonderdienste des Personals

Inhalt

1.	Kantonale Regelung	2
2.	Bereich Infrastruktur	2
2.1	Winterdienst	2
2.2	Angeordnete Einsätze ohne Winterdienste ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	2
2.3	Schmutzzulagen	2
3.	Bereich Wasserversorgung	2
3.1	Pikettdienst (Präsenzzeit am Arbeitsort)	2
3.2	angeordnete Einsätze ausserhalb des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	2
4.	Bereich Hausdienste	2
4.1	Bereitschaftsdienst (Bereitschaft ausserhalb Arbeitsort)	2
4.2	angeordnete Einsätze ausserhalb des Bereitschaftsdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (inkl. Wischhilfen)	3
5.	Bereich Hallenbad	3
5.1	ordentlicher Betrieb	3
5.2	angeordnete Einsätze ausserhalb des ordentlichen Betriebs	3
5.3	Bereitschaftsdienste	3
6.	Spitex.....	3
7.	Wahlbüro.....	3
7.1	Kompensation (Regelfall)	3
7.2	Auszahlung nach Wahlbüroansatz (Variante).....	3
7.3	Grosswahlen.....	3
8.	Bestattungswesen	3
9.	ICT.....	4
10.	Übrige Bereiche	4
11.	Inkraftsetzung.....	4



Zulagenreglement für Sonderdienste Personal

Gestützt auf Art. 23 und Art. 28 der Anstellungsverordnung für das Gemeindepersonal (AVO) erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

1. Kantonale Regelung

Soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, ist das Personalrecht des Kantons Zürich sinngemäss anzuwenden.

2. Bereich Infrastruktur und Bau

2.1 Winterdienst

¹Sämtliche Zulagen für die Winterdienstleistungen sowie Bereitschaft, Pikett, Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mit der "Jahrespauschale für Bereitschaftsdienst" abgegolten. Die Höhe der Jahrespauschale wird vom Gemeinderat, in der Regel jährlich, festgelegt.

²Die geleisteten effektiven Winterdiensteinsätze gelten 1:1 als ordentliche Arbeitszeit. Allfällige Mehrzeiten sind zu kompensieren.

³Der Bereichsleiter Werkhof bezeichnet in der Zeit zwischen 1. November und 31. März einen Tageseinsatzleiter. Dessen Aufgaben umfassen die Strassenzustandskontrolle und die Alarmierung. Diese Leistungen werden mit der "Tagespauschale für Einsatzleiter" abgegolten. Die Höhe der Tagespauschale wird vom Gemeinderat, in der Regel jährlich, festgelegt.

2.2 Angeordnete Einsätze ohne Winterdienste ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

¹Ausserhalb des Winterdienstes, vom Bereichsleiter Werkhof angeordnete Arbeitsleistungen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst massgebend.

²Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind, erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

2.3 Angeordnete Einsätze/Kontrollgänge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

¹Vom Leiter Bau und Infrastruktur angeordnete Arbeitsleistungen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst massgebend.

²Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind, erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

2.4 Schmutzzulagen

Der Bereichsleiter Infrastruktur entscheidet, bei welchen Arbeiten Schmutzzulagen ausgerichtet werden und sorgt für deren Auszahlung. Die Höhe wird vom Gemeinderat, in der Regel jährlich, festgelegt.

3. Bereich Wasserversorgung

3.1 Pikettdienst (Präsenzzeit am Arbeitsort)

¹Der Pikettdienst, dauernd von Montag bis Freitag jeweils von 17.00 – 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Er wird mit der "Wochenpauschale für Pikettdienst" abgegolten. Die Höhe der Wochenpauschale wird vom Gemeinderat, in der Regel jährlich, festgelegt. Ausserordentliche Arbeitsleistungen zwischen 20.00 - 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mit den für das Staatspersonal geltenden Zuschlägen für Nacht- und Sonntagsdienst entschädigt.

²Die Einteilung des Pikettdienstes erfolgt durch den Brunnenmeister.

³Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind, erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

3.2 angeordnete Einsätze ausserhalb des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

¹Ausserhalb des Pikettdienstes (Punkt 3.1) vom Brunnenmeister (Bereichsleiter Wasserversorgung) angeordnete Arbeitsleistungen zwischen 20.00 - 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst massgebend. Die Anordnung erfolgt nur dann, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Wasserversorgung handelt.

²Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind, erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

4. Bereich Hausdienste

4.1 Bereitschaftsdienst (Bereitschaft ausserhalb Arbeitsort)

¹Der Bereitschaftsdienst (Bereitschaft ausserhalb des Arbeitsortes), dauernd von Montag bis Freitag jeweils von 17.00 – 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Er wird mit der "Jahrespauschale für Bereitschaftsdienst" abgegolten. Die Höhe der Jahrespauschale wird

vom Gemeinderat, in der Regel jährlich, festgelegt. Ausserordentliche Arbeitsleistungen zwischen 20.00 - 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mit den für das Staatspersonal geltenden Zuschlägen für Nacht- und Sonntagsdienst entschädigt.

²Die gleichmässige Einteilung des Bereitschaftsdienstes (eine Person für alle Bereitschaftsdienste) unter den Mitarbeitenden der Hausdienste mit Jahresbesoldung erfolgt durch den Bereichsleiter Hausdienste. Bei Streitigkeiten entscheidet der Leiter Liegenschaften abschliessend.

³Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind, erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

4.2 angeordnete Einsätze ausserhalb des Bereitschaftsdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (inkl. Wischhilfen)

¹Vom Bereichsleiter Hausdienste angeordnete Arbeitsleistungen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst massgebend.

Die Anordnung erfolgt nur dann, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes wie Gemeindesaal, Turnhallen oder Mehrzweckräume, Chilbi, Dorfmarkt, Winterdienst etc.

²Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind (Kader), erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

5. Bereich Hallenbad

5.1 ordentlicher Betrieb

Die Arbeitsleistungen im Rahmen des ordentlichen Badbetriebs zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr sind in der Besoldung enthalten.

5.2 angeordnete Einsätze ausserhalb des ordentlichen Betriebs

¹Ausserhalb des ordentlichen Badebetriebs vom Bereichsleiter Hallenbad (Chef Badmeister) angeordnete Arbeitsleistungen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr sind die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst massgebend. Die Anordnung erfolgt nur dann, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes handelt.

²Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind (Kader), erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

5.3 Bereitschaftsdienste

¹Es wird auf einen Bereitschaftsdienst zur Sicherstellung des Badbetriebs im Falle von kurzfristigen Absenzen (z. Bsp. Krankheit oder Unfall) verzichtet. Notfalls ist der Badbetrieb vorübergehend zu schliessen.

6. Spitex

¹Ausserhalb des Bereitschaftsdienstes vom Bereichsleiter Spitex angeordnete Arbeitsleistungen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst massgebend.

²Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind, erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

7. Wahlbüro

7.1 Kompensation (Regelfall)

¹Für Arbeitsleistungen an Samstagen und Sonntagen kommen die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst zur Anwendung.

²Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind, erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

7.2 Auszahlung nach Wahlbüroansatz (Variante)

Anstelle der Entschädigung als "Arbeitszeit" können sich die Mitarbeitenden für die Entschädigung nach den für die gewählten Wahlbüromitglieder geltenden Ansätzen entscheiden.

7.3 Grosswahlen

Für den Einsatz bei mehreren Grosswahlen (Kantonsrat, Nationalrat) im gleichen Kalenderjahr liegt es in der Kompetenz des Gemeindeschreibers, Sondereinsätze der Mitarbeitenden ausserhalb des Kaderns mit bis zu einem halben Ferientag pro Angestellten zu anerkennen.

8. Bestattungswesen

¹Für den durch den Gemeindeschreiber angeordneten Bereitschaftsdienst des Bestattungswesens während allgemeinen Feiertagen wird pro Bereitschaftstag während 8 Stunden die für das Staatspersonal geltende Bereitschaftsentschädigung vergütet.

²Für unaufschiebbare Arbeitsleistungen während den Feiertagen kommen die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst zur Anwendung.

9. ICT

¹In der Besoldung sind sämtliche Zulagen für die Arbeitszeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nach 20.00 Uhr enthalten.

²Die Regelungen für den Wahlbürodienst gelten für die Mitarbeitenden des Bereiches ICT sinngemäss.

³Ausserhalb des ordentlichen Betriebs vom Abteilungsleiter Finanzen angeordnete Arbeitsleistungen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die für das Staatspersonal geltenden Regelungen für Nacht- und Sonntagsdienst massgebend. Die Anordnung erfolgt nur dann, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Informatikbetriebes handelt.

⁴Die Angestellten, welche in der Besoldungsklasse 17 oder höher eingestuft sind, erhalten keine Zuschläge, da für sie eine spezielle Regelung gilt (siehe Art. 9, lit. d, Abs. 2 der Vollzugsbestimmungen zur Anstellungsverordnung).

10. Übrige Bereiche

Über die in diesem Reglement nicht speziell erwähnten Bereiche entscheidet der Gemeindegemeinschafter einzelfallweise sinngemäss.

11. Inkraftsetzung

Das Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen. Übergangsregelungen mit Festlegung der Dauer und deren Gültigkeit sind im Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates, GRB 2016-110 vom 24. Mai 2016 geregelt.

Gemeinderat Langnau am Albis

24. Mai 2016